

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 165. Änderung der Richtlinien des Rektorats für Erlass, Reduktion und Rückerstattung des Studienbeitrages

(Beschluss des Rektorats vom 6. September 2006)

### I. Höhe des Studienbeitrages

Der Studienbeitrag beträgt für alle **ordentlichen Studierenden** unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft die in § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) festgelegte Höhe (derzeit € 363,36). Ausgenommen sind ordentliche Studierende aus den in der Anlage 3 der Studienbeitragsverordnung 2004, BGBl II 2004/55, idgF. festgelegten Staaten, die von den Studienbeiträgen befreit sind.

**Außerordentliche Studierende** haben den in § 91 Abs. 1 bzw. Abs. 2 UG festgelegten Studienbeitrag zu entrichten.

### II. Erlass bzw. Reduktion des Studienbeitrages

Der Studienbeitrag wird auf Antrag vom Rektorat folgenden Studierenden erlassen (es ist nur der jeweils aktuelle Studierendenbeitrag einschließlich Sonderbeitrag zu entrichten):

1. Vom Studium beurlaubte Studierende (gemäß § 67 UG 2002 iVm § 9 Satzungsteil Studienrecht).
2. Ordentlichen ausländischen Studierenden aus den am wenigsten entwickelten Ländern (§ 92 (1) Z 3 UG 2002).
3. Studierenden der Universität Salzburg, die Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen, EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen im Ausland absolvieren (Outgoings). Der Studienbeitrag wird erlassen, wenn der Auslandsaufenthalt mindestens vier Wochen eines Semesters umfasst (ausgenommen Ferien und lehrveranstaltungsfreie Zeit).
4. Studierenden ausländischer Universitäten, die Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen, EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen an der Universität Salzburg absolvieren (Incomings). Der Studienbeitrag wird erlassen, wenn der Aufenthalt an der Universität Salzburg mindestens vier Wochen eines Semesters umfasst (ausgenommen Ferien und lehrveranstaltungsfreie Zeit).
5. Studierenden, der Universität Salzburg, die auf Grund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum im Ausland studieren. Der Studienbeitrag wird erlassen, wenn der Auslandsaufenthalt mindestens vier Wochen eines Semesters umfasst (ausgenommen Ferien und lehrveranstaltungsfreie Zeit).

6. Ordentlichen ausländischen Studierenden, deren dort zuletzt besuchte Universität mit der Universität Salzburg ein universitäres Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages vorsieht.
7. Konventionsflüchtlingen.
8. Behinderten und chronisch kranken Studierenden.  
Auf Studierende, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung, jedoch keine Einschätzung des Bundessozialamtes (Polyarthritits, Chronisches Erschöpfungssyndrom, u.Ä.) haben, wird gesondert Rücksicht genommen. Dafür wurde ein eigenes Verfahren festgelegt, das im Mitteilungsblatt der Universität vom 10. September 2004, Nr. 202, verlautbart wurde.
9. SchülerInnen, die vom Österreichischen Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung nominiert und für ein außerordentliches Studium zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen wurden. Der Studienbeitrag wird für höchstens 2 Semester vor Ablegung der Reifeprüfung erlassen. Eine weitere Erlassung kann unter der Voraussetzung eines positiven Studienerfolges von mindestens 4 Semesterstunden gewährt werden.
10. Stipendiatinnen und Stipendiaten der pre-doc Programme der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder vergleichbarer Programme. Die Befreiung wird für die Dauer des jeweiligen Stipendiums gewährt.
11. Außerordentliche Studierende, die gemäß § 92 Abs. 2 UG den doppelten Studienbeitrag zu entrichten haben, wird dieser Betrag auf den einfachen Studienbeitrag reduziert, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium erfüllen und nur den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache bzw. Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit der allgemeinen Universitätsreife zu erbringen haben. Das gilt auch für außerordentliche Studierende, die die bescheidmäßig vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine Nostrifizierung zu erbringen haben. Diese Reduktion kann maximal 4 Semester gewährt werden.

Anträge sind vor Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters zu stellen. Anträge auf Erlass des Studienbeitrages gemäß Z 3, 4 und 6 sind im Büro für Internationale Beziehungen, gemäß Z 8 bei der Behindertenbeauftragten der Universität, alle weiteren in der Serviceeinrichtung Studium einzureichen. Eine jeweils aktualisierte Liste der relevanten Mobilitätsprogramme sowie der universitären Partnerschaften wird im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart.

Studierende, denen der Studienbeitrag wegen Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes oder der Verpflichtung im Curriculum erlassen wurde (Z 3 und 5), müssen nach Rückkehr nachweisen, dass sie tatsächlich im Ausland studiert (praktiziert) haben. Anderenfalls muss der Studienbeitrag nachträglich bezahlt werden. Die entsprechenden Nachweise sind im Falle der Z 3 im Büro für Internationale Beziehungen und im Falle der Z 5 in der Serviceeinrichtung Studium vorzulegen.

Sofern Studierende den Erlass des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den doppelten Studienbeitrag zu entrichten. Dies wird vom Rektorat bescheidmäßig verfügt. (§ 92 (6) UG 2002)

### III. Rückerstattung des Studienbeitrages

Eine Rückerstattung kann beim Rektorat aus folgenden Gründen beantragt werden:

- Die/der Studierende hat den Studienbeitrag bezahlt, anschließend wurde jedoch für das betreffende Semester nachträglich ein Erlasstatbestand wirksam (z.B. Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm, Änderung der Staatsbürgerschaft, usw.).
- Der Studienbeitrag wurde eingezahlt. Vor Beginn des betreffenden Semesters wurden alle beitragspflichtigen Studien an österreichischen Universitäten gesperrt.
- Es wurde ein zu hoher Betrag entrichtet oder es wurden irrtümlich mehrere ordnungsgemäße Zahlungen vorgenommen. Die Überzahlung wird auf Antrag rückerstattet.
- Die Zulassung zum Studium ist erloschen, da bis Ende der Nachfrist der vorgeschriebene Beitrag nicht vollständig eingezahlt wurde.
- Der Studienbeitrag wurde eingezahlt. Die/der Studierende schließt das Studium bis zum Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters ab oder beantragt bis zu diesem Termin die Exmatrikulation.
- Studierende eines Doktoratsstudiums an der Universität Salzburg, die Studien oder Praxiszeiten oder Rechercharbeiten im Ausland ohne Mobilitätsprogramm durchführen, kann auf Antrag der Studienbeitrag rückerstattet werden, wenn der Auslandsaufenthalt mindestens vier Wochen eines Semesters umfasst (ausgenommen Ferien und lehrveranstaltungsfreie Zeit) und der Auslandsaufenthalt in einem direkten fachlichen Zusammenhang mit dem Doktoratsstudium steht. Dem Antrag sind eine Bestätigung des Hauptbetreuers und die entsprechenden Leistungs- bzw. Arbeitsnachweise beizulegen.

Vom Erlass bzw. von der Rückerstattung ausgeschlossen sind Studierende, denen ein Studienzuschuss gemäß Studienförderungsgesetz gewährt wird oder denen der Studienbeitrag in anderer Form rückerstattet wurde.

Anträge auf Rückerstattung sind innerhalb von 6 Monaten ab Bezahlung bei der Serviceeinrichtung Studium einzubringen. Auf die Rückerstattung besteht kein Rechtsanspruch.

---

#### Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg